

II-981 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

26.1.1968

478/J

A n f r a g e

der Abgeordneten F r ü h b a u e r , Robert W e i s z und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend bezahlte Heimfahrt von dienstzugehörigen Beamten der
Gendarmerie und Bundespolizei.

-.-.-.-

Nach den Bestimmungen des § 24 der Reisegebührenvorschrift 1955 erhalten im Bezug eines Haushaltzuschusses stehende Beamte, die länger als 3 Monate dienstzugehörig sind, nach je 90 Tagen der Dienstzugehörigkeit eine Reisebeihilfe im Ausmaß der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort.

In Anwendung dieser Bestimmungen haben auch Gendarmerie- und Polizeibeamte, die zu Chargenkursen nach Mödling bzw. Wien einberufen werden, nur alle 3 Monate die Möglichkeit, gegen Ersatz der aufgelaufenen Reisekosten zu ihrer Familie zu fahren. Da dies für die verheirateten Beamten insbesondere bei einer grösseren Kinderanzahl im schulpflichtigen Alter äußerst problematisch ist, müssen die meisten Beamten auf ihre eigenen Kosten die Familienheimfahrt vornehmen.

Da gerade bei kinderreichen Familien diese zusätzliche finanzielle Belastung den Beamten kaum zugemutet werden kann, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesregierung die nachstehende

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, die einschlägigen Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift in der Weise abzuändern, daß dienstzugehörige Beamte, die im Genuß eines Haushaltzuschusses stehen, zumindest einmal im Monat eine Fahrkostenabgeltung erhalten, um zu ihrer Familie fahren zu können.

-.-.-.-